

Leitfaden

zum Antragsverfahren für die institutionelle
Förderung der Universitätsstadt Siegen

Grundlage ist die Richtlinie der Universitätsstadt Siegen für Zuschüsse im Kulturbereich
Ordnungsnummer 90.415

Stand: Mai 2022



1. Grundvoraussetzung

Wer kann einen Antrag stellen?

- natürliche oder juristische Personen - eingetragene Vereine, Gruppierungen, Initiativen, gemeinnützige Gesellschaften

Welche Institutionen werden gefördert?

Institutionen, die...

- ihren Sitz in Siegen haben
- ihre Aktivitäten in Siegen stattfinden lassen
- eine oder mehrere der folgenden Sparten bedienen: Musik, Theater, Tanz, bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur, Theater, Fotografie, Video/Film, Kulturgeschichte, Stadtgeschichte, soziokulturelle Projekte, interkulturelle Projekte, Architektur, neue Medien, Heimatpflege, Jugendkultur, spartenübergreifende Projekte
- zur Sicherung und Stärkung der vorhandenen Kulturszene beitragen
- nichtkommerziell sind
- die allgemeine Öffentlichkeit adressieren
- zu einem vielfältigen und abwechslungsreichen Kulturprogramm beitragen
- zur Diversität und Qualität des kulturellen Angebotes im Stadtgebiet Siegen beitragen
- ihr Angebot ganzjährig und dauerhaft anbieten
- einen regelmäßigen Probebetrieb haben
- Jugend- bzw. Nachwuchsarbeit

Welche Projekte werden nicht gefördert?

- (partei-)politische Einrichtungen etc.
- erkennbar weltanschauliche Einrichtungen, etc. bzw. Aktivitäten die in diesem Rahmen stattfinden

2. Förderfähige Kosten

Welche Kosten sind förderfähig?

- Mietkosten für Vereinsheim, Proberäume, Sitz der Einrichtung
- Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Gas)
- Personalkosten (z.B. für geschäftsführende Tätigkeiten, laufende Honorare für Dirigenten, Orchesterleitung/Chorleitung)
- Weiterbildung der Mitarbeiter/innen (nicht der Mitglieder)

- Mitgliedsbeiträge für Verbände, Organisationen
- Versicherungen
- Bürokosten (Porto, Telefonkosten, Bürobedarf, Domaingebühren)
- Material (Noten, Instrumente)

Welche Kosten werden nicht gefördert?

- Kosten für Werbung, wenn diese Veranstaltungen, Projekte etc. betreffen
- Honorare, die durch Mitgliedsbeiträge gegenfinanziert werden
- Ausgaben für Projekte
- Förderung darf nicht für Rücklagen verwendet werden
- Zur Unterhaltung eines oder mehrerer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
- Zur Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte, wenn über die Kostendeckung hinaus kalkulierbare Einnahmen zu erwarten sind
- Speisen und Getränke
- Übernachtungs- und Fahrtkosten
- Benefizveranstaltungen
- Geschenke, Blumen
- Zeitungsabos
- Zuwendungsempfänger/innen dürfen ihre Angestellten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst
- Über- oder außertarifliche Zahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.)
- Dienstleistungen (Hausmeisterservice, Reinigung)
- Einrichtungen die nur sporadisch Angebote unterbreiten
- Einrichtungen die weniger als 2 Jahre bestehen
- Bankgebühren
- Investitionen
- Bekleidung z.B. Uniformen

3. Beantragung der institutionellen Förderung

Einzureichende Unterlagen

- Antragsformular der Stadt Siegen mit Unterschrift (zu finden auf www.siegen.de unter dem Stichwort Zuschüsse)
- Beschreibung der Institution, Erläuterung der Ziele und Zielgruppen, Zweckungszweck
- Detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan, Jahresbilanz, Kassenbestand
- Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit
- Bei erstmaligem Förderantrag die Vereinssatzung oder ein geeigneter Nachweis über die Konstituierung der Institution, Kurzvorstellung Antragssteller/in, Institution

Per Post oder digital an kultur@siegen.de .

Die Unterlagen sind bis zum **30.04.** eines Jahres einzureichen. Ein Verwendungsnachweis ist jährlich vorzulegen.